

Produkthaftung in Frankreich

Anmerkung zum Vorlagebeschluss der Cour de Cassation vom 24. Juni 2008

Nr. 07 - 11.744

Durch die Artikel 1386-1 bis 1386-18 des französischen Code Civil wurde ebenso wie durch das deutsche Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) die Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte in das jeweilige nationale Recht umgesetzt.

Die Richtlinie sah für die Umsetzung durch die Mitgliedsstaaten eine Frist bis zum 30. Juli 1988 vor¹. In Deutschland erfolgte die Umsetzung durch Gesetz vom 15. Dezember 1989 mit Wirkung zum 1. Januar 1990 und damit mit einer immerhin 18-monatigen Verzögerung. In der Folgezeit bereitete aber zumindest die Eingliederung des Produkthaftungsgesetzes in die bestehende deutsche Rechtsordnung keine nennenswerten Schwierigkeiten.

Anders war dies hingegen in Frankreich und einigen anderen Staaten der Gemeinschaft. So erfolgte die Umsetzung der Richtlinie 85/374/EWG in Frankreich erst durch das Gesetz Nr. 98-389 vom 19. Mai 1998 und damit nahezu 10 Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist. Zu diesem Zeitpunkt war Frankreich bereits durch das Urteil des EuGH vom 13. Januar 1993² wegen unterlassener Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie verurteilt worden. Nachdem der französische Gesetzgeber in der Folgezeit trotz der verbindlichen Feststellung der Nichtumsetzung der Richtlinie durch den Europäischen Gerichtshof weiterhin untätig blieb, hatte die Europäische Kommission in ihrer Stellungnahme vom 28. November 1995 angekündigt, beim EuGH ein erneutes Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 228 EGV (Art. 171 EGV a.F.) gegen Frankreich wegen Nichtbeachtung dieses Urteils zu erheben und erstmals die Verhängung eines Zwangsgeldes in Höhe von 158.250 ECU pro Tag beantragt. Unter diesem erheblichen Druck verpflichtete sich die französische Regierung gegenüber der Kommission zu einer Umsetzung im ersten Quartal 1997. Nach einem schwierigen Gesetzgebungsverfahren wurde die Richtlinie 85/374/EWG dann im Jahre 1998 endlich in innerstaatliches Recht umgesetzt.

Doch auch nach der Umsetzung der Richtlinie kehrte keine Ruhe ein. In zwei weiteren Vertragsverletzungsverfahren wurde Frankreich durch den EuGH wegen fehlerhafter Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie verurteilt³, was in der Folgezeit zur Nachbesserung verschiedener Artikel des französischen Code Civil führte⁴.

¹ Art. Art. 18 Abs. 1 Richtlinie 85/374/EWG

² EuGH, Urteil vom 13. Januar 1993, C-293/91, (Kommission/Frankreich), Slg. 1993, I-1

³ EuGH, Urteil vom 25. April 2002, C-52/00 (Kommission/Frankreich), Slg. 2002 I-3827 EuGH, Urteil vom 14. März 2006, C-177/04 (Kommission/Frankreich), Slg. 2006, I-2461

⁴ Gesetze vom 9. Dezember 2004 und 5. April 2006

Wie der vorliegende Fall erneut zeigt, bereiten das Verhältnis der auf die Richtlinie zurückgehenden Vorschriften zu hergebrachten Grundsätzen der nationalen Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie die Interpretation der Richtlinie selbst im Jahre 2008 und damit weitere 10 Jahre nach der Umsetzung noch immer erhebliche Schwierigkeiten.

Kern der Problematik war und ist dabei die Frage nach der Reichweite der durch die Produkthaftungsrichtlinie erzielten Harmonisierung des Haftungsrechtes bei fehlerhaften Produkten.

1. Darstellung des dem Vorlagebeschluss zugrundeliegenden Sachverhaltes

Die Firma Wartsila hatte dem neuro-kardiologischen Krankenhaus von Lyon im Jahre 1995 ein Stromaggregat geliefert, dessen Generator von der Firma Moteurs Leroy Somer hergestellt worden war. Zur Wartung der Anlage wurde mit der Firma Dalkia France ein umfassender Wartungsvertrag abgeschlossen, in dessen Rahmen die Wartungsfirma auch ohne jedwedes eigene Verschulden für die ständige Einsatzbereitschaft der Anlage verantwortlich war; ihr oblag eine sogenannte „obligation de résultat“, d.h. eine Erfolgspflicht.

Infolge einer Überhitzung des Generators fing das Aggregat im Februar 2001 Feuer. Es entstand ein erheblicher Sachschaden an den Einrichtungsgegenständen des Krankenhauses. Die Firma Dalkia France und deren Versicherung, die ACE Europe, erstatteten den gesamten Schaden. Nach erfolgter Entschädigung des Krankenhauses machten beide Unternehmen Regressansprüche in Höhe von insgesamt 550.000 € gegen die Herstellungsfirma Moteurs Leroy Somer geltend.

Die Vorinstanzen (Handelsgericht Lyon und Berufungsgericht Lyon) hatten die Ansprüche aus einer aus Art. 1603 Code Civil hergeleiteten verschuldensunabhängigen (Verkehrs)-Sicherungspflicht des Herstellers für seine Produkte, der sogenannten „obligation de sécurité“, für begründet erachtet.⁵ Der erforderliche Beweis für die Fehlerhaftigkeit des Generators sei ebenso erbracht worden wie die daraus folgende tatsächliche Gefahrerhöhung für Menschen und Gegenstände. Der Beklagten sei es als Herstellerin des Generators ihrerseits nicht gelungen, das Vorliegen außerhalb der Sache liegender Schadensursachen („causes étrangères“) zu beweisen.

Mit ihrer Revision zum Kassationshof machte die Beklagte geltend, dass die Art. 1603 Code Civil entnommene Haftung wegen der Verletzung der „obligation de sécurité“ den Ersatz von Schäden an Gegenständen, die nicht für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt sind, nicht erfasse. Dies ergebe sich vor dem Hintergrund der Vorgaben der Richtlinie 85/374/EWG aus einer richtlinienkonformen Auslegung des Art. 1603 Code Civil.

⁵ CA Lyon, 3. Kammer, 7. Dezember 2006, N° R.G.: 05/03667

Der Kassationshof erkannte offensichtlich, dass es zur Entscheidung des Rechtsstreits maßgeblich auf die Auslegung einzelner Vorschriften der Richtlinie 85/374/EWG ankam und wendete sich daher im Wege des Vorlageverfahrens nach Art. 234 EGV mit folgender Frage an den EuGH:

„Stehen die Art. 9 und 13 der Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte einer Auslegung einer nationalen Rechtsordnung oder von gefestigter nationaler Rechtsprechung entgegen, die es dem Geschädigten ermöglicht, Ersatz für Schäden an einer Sache, die nicht zum privaten Gebrauch bestimmt ist oder nicht privat verwendet wird, zu erlangen, wenn er den Schaden, den Fehler des Produkts und den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Fehler und dem Schaden beweist?“⁶

2. Rechtliche Würdigung des Falles nach französischem Recht und Entscheidungserheblichkeit im vorliegenden Rechtsstreit

Die Vorschriften des französischen Code Civil über den Kaufvertrag sehen eine „obligation de sécurité“ des Verkäufers nicht vor. Das Rechtsinstitut der „obligation de sécurité“ wurde im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung entwickelt, wobei sich die Rechtsprechung zur Begründung der Haftung vor allem auf eine Analogie zu den Art. 1603 und 1146ff Code Civil sowie auf eine ergänzende Vertragsauslegung stützte. Im Ergebnis wurde jedoch eine vollkommen eigenständige Haftung begründet, was sich bereits darin zeigte, dass der Kassationshof ausdrücklich klarstellte, dass die für versteckte Mängel (Art. 1641ff Code Civil) gesetzlich vorgesehene kurze Verjährungsfrist des Art. 1648 Code Civil auf Ansprüche aus einer Verletzung der „obligation de sécurité“ keine Anwendung findet.⁷

Die Rechtsfortbildung begann bereits zu Anfang des 20. Jahrhunderts im Recht der Personenbeförderungsverträge. Im Laufe der Zeit wurden zahlreiche weitere Verträge mit Dienstleistungselementen demselben Haftungssystem unterstellt. Im Jahre 1984⁸ ebnete der Kassationshof schließlich den Weg für eine Anwendung der „obligation de sécurité“ auch im Kaufrecht. Diese Rechtsprechung wurde wenige Jahre später durch eine berühmte Entscheidung des Kassationshofes aus dem Jahre 1991⁹ bestätigt und weiter entwickelt. Danach besteht die (Verkehrs-) Sicherungspflicht des Verkäufers („obligation de sécurité du vendeur“) darin, nur solche Produkte in den Verkehr zu bringen, die frei von solchen Mängeln und Fabrikationsfehlern sind, von denen eine Gefahr für Personen und Gegenstände ausgeht.

⁶ Rechtssache C-285/08, ABl. C 236, S. 9 vom 13.9.2008

⁷ Cour de Cassation, 1. Zivilsenat, 11. Juni 1991

⁸ Cour de Cassation, 1. Zivilsenat, 16. Mai 1984

⁹ Cour de Cassation, 1. Zivilsenat, 11. Juni 1991

Zum Zeitpunkt dieses Urteils des Kassationshofs war die Umsetzungsfrist der Richtlinie 85/374/EWG bereits seit 3 Jahren abgelaufen, ohne dass der französische Gesetzgeber Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie in das nationale Recht erlassen hatte. Der Europäische Gerichtshof bejaht in solchen Fällen einer Nichtumsetzung einer Richtlinie durch die Mitgliedstaaten innerhalb der vorgesehenen Umsetzungsfrist unter der Voraussetzung, dass die Richtlinie bereits selbst eine verbindliche Regelung trifft, deren mittelbare Anwendung. Der nationale Richter ist danach in der Übergangszeit gezwungen, innerstaatliche Rechtsvorschriften ebenso wie eine gefestigte interne Rechtsprechung dahingehend zu interpretieren, dass deren Anwendung den Vorgaben der Richtlinie vollumfänglich entspricht¹⁰.

Nur vor diesem Hintergrund lässt sich nachvollziehen, dass die französische Rechtsprechung in der Zeit vor der Umsetzung der Richtlinie 85/374/EWG durch Erlass der Artikel 1386-1 bis 1386-18 Code Civil versuchte, das Rechtsinstitut der „obligation de sécurité“ im Kaufrecht inhaltlich im Lichte der Richtlinie zu interpretieren, dabei aber (ebenso wie das im Jahre 1998 erlassene und später mehrfach geänderte französische Umsetzungsgesetz) teilweise nicht den Vorgaben der Richtlinie entsprach. Eine unmittelbare Anwendung der Produkthaftungsrichtlinie war vor der Einfügung der Artikel 1386-1 bis 1386-18 in den Code Civil bereits aufgrund des eindeutigen Wortlautes des Art. 17 der Richtlinie ausgeschlossen.

Das Rechtsinstitut der „obligation de sécurité“ wurde in dieser Übergangszeit von der französischen Rechtsprechung auf eine vollkommen neue Grundlage gestellt, denn die ursprünglich als rein vertragliche Haftung gegenüber dem Vertragspartner konzipierte Haftung wegen einer Verletzung der „obligation de sécurité“ wurde zu einer abstrakten Haftung nicht mehr allein gegenüber dem Käufer, sondern gegenüber jedem privaten oder gewerblichen Verbraucher oder Nutzer des verkauften Gegenstandes. Daneben erfolgte eine Erweiterung des Rechtsinstitutes auch im Hinblick auf den Kreis der Verpflichteten; nach der Rechtsprechung war nicht mehr (nur) der Verkäufer, sondern auch der Hersteller und derjenige, der das Produkt in den Verkehr gebracht hat, zum Ersatz der eingetretenen Schäden verpflichtet. Die Lehre betrachtete die durch die Einbeziehung von außerhalb der Vertriebskette stehenden Dritten in den Kreis der Anspruchsberechtigten erfolgte Annäherung des ursprünglich vertragsrechtlichen Rechtsinstitutes der „obligation de sécurité“ an eine außervertragliche Haftung teilweise als bewussten Fehler. Mit dieser Rechtsprechung habe der Kassationshof allein bezweckt, den Gesetzgeber zur Umsetzung der Richtlinie anzuhalten¹¹.

Das Rechtsinstitut der „obligation de sécurité“ entwickelte sich auf diese Weise, auch wenn die ergangenen Entscheidungen in diesem Punkt nicht ganz einheitlich waren, inhaltlich von

¹⁰ EuGH, Urteil vom 10. Januar 2006, Rs. C-402/03 (Skov ./ Bilka), NJW 2006, 1409; EuGH, Urteil vom 25. April 2002, C-52/00 (Kommission/Frankreich), Slg. 2002 I-3827

¹¹ Ph. Rémy, Nouveaux développements de la responsabilité civile, observations critiques sur l'arrêt SA Planet Watthom (Cass. 1^{re} civ., 17. Janv. 1995); **Philippe de Tourneau**, droit de la responsabilité et des contrats, 6. Auflage 2006, Nr. 6075

einer Sorgfaltspflicht („obligation de moyen“¹²) hin zu einer Art Garantiehaftung für das Ausbleiben sämtlicher Schäden, die auf einem Fehler der Sache beruhen („obligation de résultat“¹³). Zur seiner Entlastung verbleibt dem Anspruchsgegner nur die Möglichkeit, eine von der Fehlerhaftigkeit der Sache unabhängige Schadensursache („cause étrangère“) nachzuweisen. Im Ergebnis bestand daher in der Übergangszeit aus Sicht des französischen Rechtes immer dann ein verschuldensunabhängiger Schadensersatzanspruch, wenn ein fehlerhaftes Produkt kausal einen Personen- oder Sachschaden verursachte. Für Sachschäden galt dies unabhängig davon, ob die betroffenen Gegenstände gewerblich oder privat genutzt wurden¹⁴. Die Haftung betraf dabei zunächst den gewerblichen Verkäufer ebenso wie den Hersteller.

Eine zumindest partielle Einschränkung dieser Rechtsprechung erfolgte jedoch in der jüngsten Entscheidung des Kassationshofes vom 15. Mai 2007¹⁵, in der das höchste französische Zivilgericht entschied, dass die Haftung aus einer Verletzung der „obligation de sécurité“ auch im Zeitraum vor Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie in das französische Recht allein den Hersteller trifft. Der Kassationshof stellte in Übereinstimmung mit der Vorinstanz fest, dass eine verschuldensunabhängige Haftung des Verkäufers für die durch ein fehlerhaftes Produkt verursachten Schäden in den Anwendungsbereich der Richtlinie 85/374/EWG fällt. Da die Richtlinie jedoch nach Art. 3 Abs. 2 eine Haftung des Verkäufers nur unter der Voraussetzung vorsehe, dass der Hersteller nicht festgestellt werden könne, müsse auch das nationale Recht dahingehend interpretiert werden und dürfe eine solche Verkäuferhaftung ebenfalls nicht anerkennen.

Bezogen auf die aktuell vom Kassationshof in seinem Vorlagebeschluss vom 24. Juni 2008 dem Europäischen Gerichtshof gestellte Vorlagefrage der Vereinbarkeit einer nationalen Rechtsprechung, die die Möglichkeit einer verschuldensunabhängigen Haftung auch für die durch ein fehlerhaftes Produkt verursachten Schäden an gewerblich genutzten Gegenständen vorsieht, mit den Vorgaben der Produkthaftungsrichtlinie erscheint es allerdings konsequent, davon auszugehen, dass nicht lediglich die positiven Aussagen der Richtlinie 85/374/EWG bei der Rechtsanwendung nach Ablauf der Umsetzungsfrist zu beachten sind, sondern auch deren negative Aussagen, d.h. im vorliegenden Fall die Beschränkung der Richtlinie auf den Ersatz solcher Sachschäden, die an zum privaten Ge- oder Verbrauch bestimmten und verwendeten Gegenständen entstanden sind, soweit hiermit ein erkennbares Ziel des Gemeinschaftsgesetzgebers verfolgt wird. So jedenfalls lautet die Prämisse des EuGH, der nicht die Befolgung des Wortlautes, sondern der Vorgaben der Ziele der Richtlinie auch schon vor deren Umsetzung einfordert.

¹² Cour de Cassation, 1. Zivilsenat, 16. Mai 1984

¹³ Cour de Cassation, 1. Zivilsenat, 22. Januar 1991 ; Cour de Cassation, 1. Zivilsenat, 17. Januar 1995

¹⁴ So ohne dies jedoch ausdrücklich zu betonen CA Toulouse, 2. Kammer, 22. Januar 1998, N° RG 96/02658 ; **CA Douai, 3. Kammer, 8. Juni 2000, N° RG 1997/09073 ; Cour de Cassation, 1. Zivilsenat, 6. März 1996 ; aus der Literatur Philippe de Tourneau, droit de la responsabilité et des contrats, 6. Auflage 2006, Nr. 8422, 8423 ; Philippe de Tourneau, responsabilités des vendeurs et fabricants, 2. Auflage 2006, Nr. 22.211, 22.212**

¹⁵ Cour de Cassation, 1. Zivilsenat, 15. Mai 2007, n° 05-17.947, Sté AGF et a. c/ Sté La Redoute

Die dem EuGH mit Beschluss vom 24. Juni 2008 vorgelegte Auslegungsfrage ist zumindest in ihrer konkreten Ausgestaltung soweit ersichtlich noch nicht behandelt worden.

Die Frage ist auch entscheidungserheblich, da in der Vergangenheit mehrere Instanzgerichte vor dem Hintergrund der bisherigen Rechtsprechung des Kassationshofes eine Haftung auch für Schäden an gewerblich genutzten Gegenständen bejaht haben.¹⁶ Die Lieferung des Stromaggregats, in das der schadensursächliche Generator eingebaut war, erfolgte im Rahmen eines gewerblichen Kaufvertrages; nach den tatsächlichen Feststellungen der Instanzgerichte war der von der Firma Moteurs Leroy Sommer hergestellte Generator zweifellos mit einem gefahrträchtigen Fehler behaftet. Abgesehen von einer möglichen Gemeinschaftsrechtswidrigkeit der Haftungs begründung wurden sämtliche von der Beklagten vorgebrachten Einwände ohne erkennbare Rechtsfehler ausgeräumt. Die Cour de Cassation war daher als einzelstaatliches Gericht, dessen Entscheidungen nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, nach Art. 234 Abs. 3 EGV zur Anrufung des Europäischen Gerichtshofes verpflichtet. Eine eigene Auslegung der Art. 9 und 13 der Richtlinie 85/374/EWG durch den Kassationshof schied dagegen aus, denn den nationalen Gerichten obliegt nur die Auslegung des innerstaatlichen Rechtes; die Auslegung des Gemeinschaftsrechtes ist hingegen originäre Aufgabe des EuGH (Art. 220, 234 EGV).

3. Auslegung der Richtlinie

Der der vom Kassationshof vorgelegten Frage zugrunde liegende Schadensfall ereignete sich zwar erst im Jahre 2001 und damit nach Umsetzung der Richtlinie durch den französischen Gesetzgeber, der schadensverursachende Generator wurde jedoch bereits im Jahre 1995 und damit zu einer Zeit in den Verkehr gebracht, als die Frist zur Umsetzung der Richtlinie bereits deutlich überschritten, der französische Gesetzgeber jedoch immer noch nicht tätig geworden war. Der EuGH bejahte unter diesen Voraussetzungen eine mittelbare Anwendung der Richtlinie.

Während sich der Kassationshof in der erwähnten Entscheidung vom 15. Mai 2007 noch mit einer ihm offenbar eindeutig erscheinenden eigenen Auslegung begnügte, sah er im vorliegenden Fall scheinbar die Grenzen seiner Auslegungskompetenz als erreicht. Dadurch wird deutlich, dass auch nach Auffassung des vorlegenden Gerichtes diesmal nicht die Auslegung der französischen Art. 1603 und 1146ff Code Civil oder das Rechtsinstitut der „obligation de sécurité“ im Mittelpunkt steht, sondern das Problem im Kern von der Auslegung der Richtlinie dominiert wird. Für eine Entscheidung des Falles kommt es daher maßgeblich auf die Auslegung der Richtlinie 85/374/EWG selbst an.

¹⁶ So noch die Vorinstanz (CA Lyon, 3. Kammer, N° RG: 05/03667) in dem vorliegenden Verfahren, **in dem nunmehr der Kassationshof den EuGH zur Auslegung der Art. 9 und 13 der Richtlinie 85/374/EWG angerufen hat.** Vergl. im Übrigen die Nachweise in Fn. 13.

Einerseits könnte die Richtlinie dahingehend ausgelegt werden, dass sie vor dem Hintergrund des mit ihrem Erlass verfolgten Zieles des Verbraucherschutzes generell Sachschäden an gewerblich genutzten Gegenständen nicht erfasst und somit nur eine Teilharmonisierung der nationalen Vorschriften bezwecken sollte. Folglich bliebe der nationale Gesetzgeber in diesem unregulierten Bereich zum Normerlass zuständig und ein zusätzlicher Gefährdungshaftungsstatbestand für durch fehlerhafte Produkte an gewerblich genutzten Gegenstände verursachte Schäden, wie ihn auch die zur Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie erlassenen Artikel 1386-1 bis 1386-18 Code Civil vorsehen, würde mit der Richtlinie nicht in Konflikt geraten. Hierfür spricht vor allem, dass der Verbraucherschutz in den Erwägungsgründen, die der Richtlinie 85/374/EWG seinerzeit vorangestellt worden sind, ausnehmend häufig erwähnt wird.

Andererseits wäre eine Interpretation auch dergestalt möglich, dass der Anwendungsbereich der Richtlinie 85/374/EWG im Hinblick auf das ebenfalls vom Gemeinschaftsgesetzgeber verfolgte Ziel der Vereinheitlichung des Binnenmarktes zunächst sämtliche durch das Inverkehrbringen fehlerhafter Produkte entstandene Schäden erfasst und anschließend die Haftung für Schäden an gewerblich genutzten Gegenständen jedoch ausnimmt. In diesem Falle müsste die vom Kassationshof gestellte Frage als bereits durch das sekundäre Gemeinschaftsrecht (negativ) beantwortet angesehen werden, wodurch sich eine Sperrwirkung für den nationalen Gesetzgeber ergäbe. Für eine solche Auslegung der Richtlinie könnte sprechen, dass das vom Gemeinschaftsgesetzgeber verfolgte Ziel des Verbraucherschutzes trotz der mehrfachen Erwähnung in den der Richtlinie vorangestellten Erwägungsgründen im Wortlaut der Richtlinie selbst nicht zentral verankert ist. Der EuGH hat in der Vergangenheit bereits mehrfach deutlich gemacht, dass er die Richtlinie in Bezug auf die verschuldensunabhängige Haftung für Produktfehler für abschließend hält¹⁷ und es den Mitgliedsstaaten in diesem Bereich weder gestattet ist, auf bestehende nationale Vorschriften noch auf eine vorhandene Rechtsprechung zurückzugreifen, um die durch die Richtlinie begründete Haftung zu beschränken oder zu erweitern.

Zutreffend ist in diesem Zusammenhang, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber seinerzeit mit dem Erlass der Richtlinie 85/374/EWG (auch) den Zweck der wirtschaftlichen Vereinheitlichung der Haftungsrisiken verfolgte¹⁸. Dies ergibt sich bereits aus der Ermächtigungsgrundlage des Art. 94 EGV (Art. 100 EGV a.F.), auf die die Richtlinie seinerzeit gestützt wurde.¹⁹ Dort heißt es wörtlich:

¹⁷ EuGH, Urteil vom 25. April 2002, C-52/00 (Kommission/Frankreich), Slg. 2002 I-3827, Rz. 21f.; Schlussanträge des Generalanwaltes Geelhoed vom 20. Januar 2005 im Vorabentscheidungsverfahren C-402/03 (Skov ./ Bilka), Rz. 26f.

¹⁸ Schlussanträge des Generalanwaltes Geelhoed vom 18. September 2001 in dem Verfahren C-52/00 (Kommission/Frankreich), Rz. 56

¹⁹ So deutlich Schroeter, in: ERL 7-8/2006 „Zur historischen Auslegung sekundären Gemeinschaftsrechts und deren Grenzen am Beispiel der Produkthaftungsrichtlinie“, S.297; so wohl auch Vinay, Geneviève, in: La Semaine Juridique Edition Générale n° 44, 30. Oktober 2002, I 177, « L'interprétation par la CJCE de la directive du 25 juillet 1985 sur la responsabilité du fait des produits défectueux »

Der Rat erlässt einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses Richtlinien für die Angleichung derjenigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die sich unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken.

Insoweit verdeutlicht auch das Urteil des EuGH in der Rechtssache 402/03²⁰ nochmals die Regelungsintensität der ältesten privatrechtsharmonisierenden Richtlinie der Gemeinschaft, die nach Auffassung von Schroeter²¹ auf dem Gebiet der Produkthaftung eine weiter reichende Rechtseinheitlichkeit schafft, als den Verfassern der Produkthaftungsrichtlinie im Jahre 1985 vermutlich vor Augen gestanden habe dürfte.

Im Ergebnis soll zur Verhinderung von Wettbewerbsvorteilen das Haftungsrisiko des Herstellers in allen Mitgliedstaaten weitestgehend identisch sein.

Entschieden ist in diesem Zusammenhang vom Europäischen Gerichtshof bereits, dass auch eine im Vergleich zur Richtlinie 85/374/EWG für den Verbraucher günstigere nationale Haftungsregelung für fehlerhafte Produkte einen Verstoß gegen die Richtlinie begründet²², denn sie würde der mit der Richtlinie angestrebten vollständigen Harmonisierung dieses wirtschaftlich höchst relevanten Bereiches zuwiderlaufen.

4. Prognose einer Entscheidung des EuGH

Es ist zu annehmen, dass der EuGH die von der Cour de Cassation gestellte zentrale Frage zur Auslegung der Art. 9 und 13 der Richtlinie 85/374/EWG vor dem Hintergrund seiner bisherigen Rechtsprechung dahingehend beantworten wird, dass die von der französischen Rechtsprechung auf der Grundlage der „obligation de sécurité“ entwickelte verschuldensunabhängige Produkthaftung für Sachschäden an gewerblich genutzten Gegenständen mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar ist und er sich somit der oben genannten zweiten Interpretationsmöglichkeit anschließt. Hierfür spricht vor allem, dass eine nicht harmonisierte Gefährdungshaftung der Hersteller für durch fehlerhafte Produkte verursachte Schäden an gewerblich genutzten Gegenständen zu Wettbewerbsverzerrungen führen und damit einem zentralen Regelungsziel der Richtlinie zuwiderlaufen würde. Eine weiterreichende Haftungsregelung würde bei Annahme einer bereits eingetretenen Vollharmonisierung der Materie daher der alleinigen Rechtssetzungskompetenz der Gemeinschaft unterfallen.

So läge es denn auch bei dem französischen Rechtsinstitut der „obligation de sécurité“, das eine verschuldensunabhängige Produkthaftung des Herstellers auch für an gewerblichen

²⁰ EuGH, Urteil vom 10. Januar 2006, Rs. C-402/03 (Skov ./ Bilka), NJW 2006, 1409

²¹ Schroeter, in: ERL 7-8/2006 „Zur historischen Auslegung sekundären Gemeinschaftsrechts und deren Grenzen am Beispiel der Produkthaftungsrichtlinie“, S. 297

²² EuGH, Urteil vom 25. April 2002, C-52/00 (Kommission/Frankreich), Slg. 2002 I-3827, Rz. 14f.; EuGH, Urteil vom 10. Januar 2006, Rs. C-402/03 (Skov ./ Bilka), NJW 2006, 1409

Gegenständen eingetretene Schäden vorsieht und somit über die Haftungsregelungen der Richtlinie 85/374/EWG hinausgeht. Aufgrund der nach der bisherigen Auffassung des EuGH abschließenden Wirkung der Richtlinie wäre die französische „Lösung“ gemeinschaftsrechtswidrig mit der Folge, dass es den französischen Gerichten wegen des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts verwehrt wäre, auf diese Rechtsprechung zukünftig zurückzugreifen.

Allerdings werden nach Art. 13 der Richtlinie Ansprüche, die ein Geschädigter aufgrund der Vorschriften über die vertragliche und außervertragliche Haftung oder aufgrund einer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Richtlinie bestehenden besonderen Haftungsregelung geltend machen kann, von der Richtlinie nicht berührt. Diese Vorschrift hat der EuGH in seiner bisherigen Rechtsprechung auf Grundlage einer grammatischen, teleologischen und systematischen Normauslegung dahingehend konkretisiert, dass einerseits eine von der Produkthaftungsrichtlinie abweichende „allgemeine Regelung der Haftung für fehlerhafte Produkte“ nicht beibehalten werden kann²³, andererseits die Anwendung „anderer Regelungen der vertraglichen oder außervertraglichen Haftung ..., sofern diese wie die Haftung für verdeckte Mängel oder für Verschulden auf anderen Grundlagen beruhen“ nicht ausgeschlossen ist²⁴.

Die für die Beantwortung der Vorlagefrage letztlich entscheidende Frage ist damit, ob das französische Rechtsinstitut der „obligation de sécurité“ im Sinne der Ausführungen des EuGH ein Haftungssystem darstellt, das auf einer „anderen Grundlage“ beruht.

Hiergegen spricht aber bereits, dass durch die französische Rechtsprechung zur Haftung bei einer Verletzung der „obligation de sécurité“ im Bereich fehlerhafter Produkte eine richtlinienkonforme Anpassung des bis dahin geltenden Rechtes erreicht werden sollte. So enthalten denn auch mehrere Entscheidungen aus der Übergangszeit vor Umsetzung der Richtlinie in das französische Recht den Hinweis, dass eine Haftung „im Lichte der Richtlinie“ anerkannt werde²⁵. Zudem kommt das durch die französischen Gerichte entwickelte Haftungsinstitut im Ergebnis einer klassischen Gefährdungshaftung gleich, denn die Haftung erfasst unabhängig vom Vorliegen versteckter Mängel oder vom Verschulden des Herstellers jeden Schaden, der kausal auf die Fehlerhaftigkeit eines Produktes zurückzuführen ist.

In diesem Zusammenhang hat sich im Rahmen des Verfahrens C-52/00 (Kommission/Frankreich) zumindest der Generalanwalt Geelhoed bereits deutlicher geäußert, als es der EuGH in seiner späteren Entscheidung tat. Nach Auffassung des Generalanwaltes bezweckt die Richtlinie 85/374/EWG eine vollständige Harmonisierung der Gefährdungshaftung für fehlerhafte Produkte; der nationale Gesetzgeber könne daher von

²³ EuGH, Urteil vom 25. April 2002, C-52/00 (Kommission/Frankreich), Slg. 2002 I-3827; EuGH, Urteil vom 10. Januar 2006, Rs. C-402/03 (Skov ./ Bilka), NJW 2006, 1409

²⁴ E EuGH, Urteil vom 10. Januar 2006, Rs. C-402/03 (Skov ./ Bilka), NJW 2006, 1409 (Rz. 47); Schroeter, in: ERL 7-8/2006 „Zur historischen Auslegung sekundären Gemeinschaftsrechts und deren Grenzen am Beispiel der Produkthaftungsrichtlinie“, S. 297f.

²⁵ Cour de Cassation, 1. Zivilsenat, 28. April 1998; Cour de Cassation, 1. Zivilsenat, 9. Juli 2003

der Richtlinie nur abweichen, wenn und soweit die Bestimmungen der Richtlinie dies ausdrücklich zulassen, dabei habe er die entsprechenden Voraussetzungen und Vorschriften der Richtlinie zu beachten. Der erste Vorbehalt des Artikels 13 der Richtlinie gestatte es dem nationalen Gesetzgeber nicht, im Bereich der Gefährdungshaftung für fehlerhafte Produkte von der Richtlinie abweichende Regelungen zu treffen; aus dem Wortlaut des Artikels 13 könne man keine verbliebene Befugnis der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Gefährdungshaftung für fehlerhafte Produkte herauslesen. Diese sei vielmehr mit der Richtlinie vorbehaltlich der Abweichungsmöglichkeiten der Artikel 15 Absatz 1 und 16 vollständig harmonisiert worden²⁶.

5. Schlussfolgerungen

Es ist kaum zu bestreiten, dass das vom Gemeinschaftsgesetzgeber verfolgte Ziel der Vollharmonisierung der einzelstaatlichen Vorschriften im Bereich der Produkthaftung mit dem Instrument der Richtlinie nicht erreicht wird. Angesichts der Schwierigkeiten bei der Umsetzung vollharmonisierender Richtlinien sollte die Richtlinie lediglich als Instrument für eine Minimalharmonisierung dienen. In besonders gelagerten Ausnahmefällen, in denen der Gemeinschaftsrechtsgeber Mindest- und Maximalstandards zu setzen beabsichtigt, sollte hingegen eine Verordnung als Rechtsaktform gewählt werden.

Der EuGH könnte die ihm durch den Vorlagebeschluss des Kassationshofes vom 24. Juni 2008 gebotene Gelegenheit erneut nutzen, den erreichten Grad der Harmonisierung der einzelstaatlichen Vorschriften im Bereich des Produkthaftungsrechts zu bestätigen und nunmehr auch im Hinblick auf Schäden an gewerblich genutzten Gegenständen zu konkretisieren. Erginge die Entscheidung des EuGH wie oben erwähnt, wäre das französische Rechtsinstitut der „obligation de sécurité“ in einem wesentlichen Teil seines Anwendungsbereichs gemeinschaftsrechtswidrig und damit letztlich zumindest in seiner verschuldensunabhängigen Variante auch für „Altfälle“ aus der Zeit vor der Umsetzung der Richtlinie in das französische Recht nicht mehr anwendbar. Da auch die in Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie erlassenen Art. 1386-1 bis 1386-18 Code Civil in ihrer aktuellen Fassung Schäden an gewerblich genutzten Gegenständen nicht von der Produkthaftung ausnehmen²⁷, könnte diese Entscheidung weitreichende Folgen für den französischen Gesetzgeber haben. Es wäre unweigerlich zu konstatieren, dass die auf die Produkthaftungsrichtlinie zurückgehenden geltenden Bestimmungen des Code Civil trotz der in der Vergangenheit bereits erfolgten Nachbesserungen in diesem Punkt noch immer eine fehlerhafte Umsetzung der Richtlinie darstellen.

In diesem Zusammenhang abschließend anzumerken ist, dass auch die trotz des mittlerweile zehnjährigen Bestehens des französischen Produkthaftungsgesetzes ergangene spärliche Rechtsprechung vom „désamour“ der französischen Juristen zur Richtlinie 85/378/EWG

²⁶ Schlussanträge des Generalanwaltes Geelhoed vom 18. September 2001 in dem Verfahren C-52/00 (Kommission/Frankreich), Rz. 52, 56

²⁷ Vergl. Art. 1386-2 Code Civil

zeugt²⁸. Grund hierfür ist vor allem, dass die von der französischen Rechtsprechung in der Zeit vor Umsetzung der Richtlinie in das nationale Recht auf der Grundlage der „obligation de sécurité“ entwickelte Rechtsprechung in mehreren Punkten Verbraucherschutzfreundlicher war als die Produkthaftungsrichtlinie selbst; insbesondere bejahten die Gerichte, wie anfangs erwähnt, eine primäre verschuldensunabhängige Produkthaftung nicht nur des Herstellers, sondern auch des in der Regel inländischen Verkäufers und Importeurs.

Sollte der EuGH nunmehr auf die Vorlagefrage des Kassationshofes vom 24. Juni 2008 entscheiden, dass eine verschuldensunabhängige Produkthaftung für Schäden an gewerblich genutzten Gegenständen eine von der Richtlinie 85/378/EWG abweichende und damit gemeinschaftsrechtswidrige Haftungsregelung darstellt, könnte dies in Frankreich zur endgültigen Abstoßung des „Transplantats“ und widerwilligen Anwendung des „Brüsseler“ Produkthaftungsrechtes führen und schließlich die spätestens seit der Ablehnung der EU-Verfassung im Mai 2005 offen zutage getretene Europaskepsis des französischen „citoyen“ noch vergrößern. Darin zeigte sich erneut, dass bei Bestehen zu großer Unterschiede zwischen den in den einzelnen Mitgliedstaaten existierenden Rechtsinstituten eine konforme Anwendung der Richtlinienbestimmungen nur durch eine Verbesserung des bestehenden Verbraucherschutzes gewährleistet werden kann.

Christian A. Kupferberg

²⁸ Vergl. aus dem Kreise der kritischen Äußerungen Philippe Le Tourneau, *responsabilités des vendeurs et fabricants*, 2. Auflage 2006, Nr. 22.52, 22.54 und J. Calais-Auloy, « Menace européenne sur la jurisprudence française concernant l'obligation de sécurité du vendeur professionnel », D. 2002, chron. p. 2458 s.